

Niederschrift

über die am 28.06.2018 um 20.00 Uhr im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner,
Vbgm. Wilhelm Greuter,
Vbgm. Christina Möstl,
Mag. Ing. Gerhard Haim
MMag. Lukas Schmied
Ing. Thomas Unterlechner
Mag. Katharina Spiß
Martin Schrott
Martin Weißenbrunner
Robert Lechner
Ing. Thomas Kilzer
Erich Steiner
Dietmar Hinterreiter
Andreas Lichtblau
Manuel Mößmer
Sabine Hofer
Bernhard Sponring
Robert Peer
Alexander Angerer
Ortsvorsteher Martin Egger
Amtsleiter Mag. Martin Krämer
Bmst. Ing. Wolfgang Brunner

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Martin Krämer

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 17.05.2018.
- 2) Anträge des Gemeindevorstandes.
- 3) Anträge des Technischen Ausschusses.
- 4) Anträge des Wohnungsausschusses.
- 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 6) Anträge des Personalausschusses.

Bürgermeister Oberbeirsteiner eröffnet die 20. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder und die Herren der Verwaltung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann ersucht der Bürgermeister um folgende Änderung der Tagesordnung:

Absetzung des Tagesordnungspunktes:

6) Anträge des Personalausschusses:

Punkt r), da dieser Tagesordnungspunkt bereits unter dem Tagesordnungspunkt 6) d) in der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 28.06.2018 enthalten ist.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

1) Mit den Stimmenthaltungen von Frau GR Mag. Spieß, Frau GR Hofer, GR Mößner und GR Angerer genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 17.05.2018.

2) Anträge des Gemeindevorstandes:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 01.09.2018 (Beginn des Musikschuljahres 2018/2019) die Musikschulgebühren (Schulgeld) an der Musikschule Wattens gem. § 5 (2) Musikschulordnung pro Semester wie folgt neu festzusetzen:

Entgelt pro Semester bei einer Unterrichtsstunde (50 Minuten) pro Woche:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Einzelunterricht | € | 215,- |
| b) Gruppenunterricht (2 Schüler) | € | 160,- |
| c) Gruppenunterricht (3 Schüler) | € | 153,- |
| d) Gruppenunterricht (2 Schüler/75 min.) | € | 187,- |
| e) Ensembleunterricht (bis zu 5 Schüler), | | |

wobei dieser Tarif nur von jenen Schülern zu entrichten ist, die keinen Hauptfachunterricht besuchen

.....	€	104,-
-------	---	-------

- f) Kurse, Ensemblesmusizieren (ab 6 Schüler) € 79,-
- 2) Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule oder werden mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen folgende ermäßigte Tarife gewährt:
- a) für das zweite Familienmitglied oder jedes zweite Hauptfach:
- Einzelunterricht € 161,-
 - Gruppenunterricht (2 Schüler) € 136,-
 - Gruppenunterricht (3 Schüler) € 130,-
 - Gruppenunterricht (2 Schüler/75Min.) € 150,-
 - Kurse, Ensemblesmusizieren (ab 6 Schüler) € 67,-
- b) für jedes dritte Familienmitglied oder für jedes dritte Hauptfach:
- Einzelunterricht € 140,-
 - Gruppenunterricht (2 Schüler) € 121,-
 - Gruppenunterricht (3 Schüler) € 114,-
 - Gruppenunterricht (2 Schüler/75Min.) € 131,-
 - Kurse, Ensemblesmusizieren (ab 6 Schüler) € 58,-
- c) ab dem vierten Familienmitglied kein Schulgeld mehr zu entrichten
- 3) Für die für den Hauptfachunterricht im Rahmen des Studien- und Lehrplanes vorgesehenen Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten.
- 4) Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%-igen Aufschlag auf alle Tarife (mit Ausnahme des Ensembleunterrichts und der Kurse) zu bezahlen. Von dieser Bestimmung sind alle kulturschaffenden Mitglieder von musikalischen Vereinigungen in Wattens ausgenommen.
- 5) Der Abgangsdeckungsbeitrag der Gemeinden von auswärtigen Schülern beträgt € 250,- pro Semester.
- 6) Kostenbeitrag für Musikalische Früherziehung für Kinder in den gemeindeeigenen Kindergärten: € 38,-
- 7) Kostenbeitrag für die Entlehnung eines Musikinstrumentes € 39,-

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass die Gebühren seitens des Landes um 2 % erhöht worden seien.

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg für das Rechnungsjahr 2017 eine Abgangsdeckung zu gewähren.

c) Um die Hortordnung den geänderten Rahmenbedingungen (Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten udgl.) anzupassen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Hortordnung der Marktgemeinde Wattens wie folgt neu zu beschließen und mit 01.09.2018 in Kraft zu setzen:

§ 1

Aufgaben des Schülerhortes:

Der Schülerhort hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der SchülerInnen angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.

§ 2

Aufnahme

- 1) In den Schülerhort werden grundsätzlich jene Kinder aufgenommen, die eine Vorschule oder Volksschule in Wattens besuchen. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder aus Vorschulen und Volksschulen umliegender Gemeinden aufgenommen werden. Bei der Aufnahme sind Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile zu bevorzugen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch grundsätzlich nicht.
- 2) Die Anmeldung der Kinder für den Hortbesuch im folgenden Schuljahr hat durch den Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung bis spätestens 30.4. vor Schulbeginn zu erfolgen. Sie ist jederzeit während des Hortbetriebes zum nächstfolgenden Monatsersten möglich. Bei Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach Art der Behinderung ein psychologisches oder fachärztliches Gutachten zur Frage der Eignung des Kindes zum Hortbesuch beizubringen.
- 3) Bei Aufnahme eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten eine Hortordnung ausgefolgt, für deren Einhaltung sie zu sorgen haben.

§ 3

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Schülerhortes hat während des Schuljahres spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleiterin zu erfolgen.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Unterrichtszeiten der örtlichen Vorschule und Volksschulen. Grundsätzlich ist der Schülerhort von Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- 2) Während der Schulferien und an allen schulfreien Tagen ist der Schülerhort geschlossen. Davon betroffen sind jedoch nicht schulautonome Tage, an denen nur dann geschlossen werden kann, wenn sich nach Anhörung der Erziehungsberechtigten kein Bedarf für eine Schülerbetreuung an diesem Tag ergibt.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten Person begleitet wird. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg vom und zum Schülerhort sowie für die von den Kindern dabei verursachten Schäden haften die Eltern.
- 2) Für den Hortbesuch sind den Kindern Hausschuhe sowie Turnbekleidung und Bekleidung zum Wechseln (verbleiben im Hort) mitzugeben.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind solange vom Besuch des Schülerhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Hortkinder nicht mehr besteht.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von jeder Verhinderung des Kindes und jedem Abweichen der vereinbarten Anwesenheitszeiten unverzüglich telefonisch zu verständigen.
- 5) Die Kinder erhalten ein Hortheft, in welchem wichtige Informationen über den Hortbetrieb und Schulaufgabenbereich enthalten sind. Dieses Hortheft ist von den Erziehungsberechtigten täglich einzusehen.

§ 6

Entgelt für Hortbesuch

- 1) Zur teilweisen Bedeckung der Kosten für den Betrieb des Schülerhortes werden von der Gemeinde Entgelte eingehoben. Die Höhe der Hortentgelte wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderung durch Anschlag verlautbart.
- 2) Die Hortentgelte sind bis zum 10. eines jeden Monats vom Erziehungsberechtigten auf das angegebene Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Hortentgelte sind stets für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob der Hortbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Im September ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen, dafür wird im Juli für die Zeit bis zum Ferienbeginn kein Monatsbeitrag verlangt. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nur bei einer Abmeldung, die spätestens bis zum 15. des Vormonats bei der Hortleitung erfolgt ist. Die Kostenersätze für das Mittagessen sowie die Jause werden entsprechend den Anmeldungen im Rahmen der Gebührenvorschreibung des nächstfolgenden Monats verrechnet.

§ 7

Bei groben Verstößen gegen diese Hortordnung verfällt der Platz im Schülerhort.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Schülerhortordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Schülerhortordnung außer Kraft gesetzt.“

3) Anträge des Technischen Ausschusses:a) Museum Wattens:

Jeweils mit den Stimmenthaltungen von GV Steiner, GV Hinterreiter, GR Lichtblau, GR Mößmer und Frau GR Hofer beschließt der Gemeinderat folgende Auftragsvergaben:

Tische und Stühle:

Auftragsvergabe an die Firma Mairaum

Vitrine für Infoscreen:

Auftragsvergabe an die Firma Barth.

Steintrog:

Auftragsvergabe an die Firma Natursteine Sepp Steger

Schädlingsbekämpfung:

Auftragsvergabe an die Firma Rentokil

b) Haus Salurn, Bädersonierung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die folgenden Auftragsvergaben:

Bodenlegerarbeiten:

Auftragsvergabe an die Firma Polzinger.

Malerarbeiten:

Auftragsvergabe an die Firma Bernard.

Bauendreinigung:

Auftragsvergabe an die Firma Universal.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Malerarbeiten in den Gängen des Hauses Salurn bei Vorliegen von Angeboten der Firmen

die Firma Bernard mit diesen Malerarbeiten zu beauftragen.

d) Begegnungszone Kirchplatz:

Erstellung Ausschreibungsunterlagen und örtliche Bauaufsicht:

Der Obmann des Technischen Ausschusses teilt mit, dass für die Ausschreibungsunterlagen und die örtliche Bauaufsicht für die Begegnungszone Kirchplatz ein Angebot der Firma ILF vorliege. Der Technische Ausschuss stelle einstimmig den Antrag, die Firma ILF mit diesen Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Sodann erhebt der Gemeinderat den Antrag des Technischen Ausschusses stimmeneinhellig zum Beschluss.

Lichtplanung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Firma Christian RAGG mit der Lichtplanung zu beauftragen.

Planungs- und Baustellenkoordination:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Firma Safe-Project mit der Planungs- und Baustellenkoordination zu beauftragen.

e) Kindergarten Unterdorf II:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Teil der Materialergänzungen für die 7. Gruppe des Kindergartens Unterdorf II bei der Firma Elke Hell Interior for Kids und einen 2. Teil bei der Firma Schmiderer & Schendl anzukaufen. Die Bedeckung dieser nicht veranschlagten Ausgabe ist über die Haushaltsrücklage gegeben.

f) Der Obmann berichtet, dass für das Gestaltungskonzept des Sportareals im Budget Vorkehrungen getroffen worden seien. Mit der WSG sei dabei vereinbart worden, dass diese 50 % der Planungsleistungen übernehmen werde. Der Technische Ausschuss stelle daher den Antrag, die Firma Bauwerk Bauholding mit der Planungsleistung für das Gestaltungskonzept des Sportareals zu beauftragen.

Sodann erhebt der Gemeinderat den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

g) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Firma Cancom PC's für den EDV-Raum der Neuen Mittelschule zu bestellen.

h) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Firma Cancom einen PC für das Konferenzzimmer der Polytechnischen Schule anzukaufen.

4) Anträge des Wohnungsausschusses:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, freiwerdende Gemeindewohnung zum ehesten Bezugstermin zu vergeben.

d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Mietverhältnisse um 3 weitere Jahre zu verlängern.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte zur Beratung stehen, schließt der Bürgermeister um 22.15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Alfons Höllrigl

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
e.h.Th. Oberbeirsteiner